

- 2 Js 14425/02
11 Ds -



RECHTSKRÄFTIG
seit 24. 06. 2003

Kirchhain, 15. 07. 2003

Schön, Justizangestellte

Amtsgericht Kirchhain

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

1. den Schädlingsbekämpfer
Martin Konrad **G**, *04.02.1962 in Marburg,
Salzbödestraße 4, 35102 Lohra-Damm, Deutscher, ledig,
2. den Sozialassistent
Andreas Wilhelm Manfred **K**, *06.06.1963 in
Schwerte, Trivastraße, 80637 München, Deutscher,
verheiratet, getrennt lebend,

w e g e n

Körperverletzung und Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Kirchhain in der Hauptverhandlung am 16. Juni 2003, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts **L a u d i**
als Strafrichter,

Staatsanwalt **D r. G ü n t h e r**
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt **I m m e l**
als Verteidiger für den Angeklagten zu 1),

Amtsinspektor **S c h a r m a n n**
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte G wird wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 30,00 € verurteilt.

Der Angeklagte K wird unter Freisprechung im übrigen wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20,00 € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen, soweit sie verurteilt sind.

Im Umfang des Freispruches fallen die ausscheidbaren Kosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften:

bezüglich G : §§ 223, 303, 52 StGB,

bezüglich K : § 303 StGB.

Gründe: (abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

Der Angeklagte G ist Schädlingsbekämpfer und verfügt über ein Monatseinkommen in Höhe von rund 960,00 € netto. Er ist ledig.

Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte K ist Sozialassistent und verfügt über ein Monatseinkommen in Höhe von 1.000,00 € netto. Er lebt getrennt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen.

Strafrechtlich ist er ebenfalls bislang nicht in Erscheinung getreten.

Am 12.05.2002 kamen die Angeklagten gegen 1.00 Uhr zusammen mit einer weiteren weiblichen, namentlich nicht ermittelten Person, am Wohnhaus des Zeugen Dr. Brosa in Amöneburg vorbei. Der Angeklagte G kletterte die Regenrinne hinauf und riss eine an der Außenwand angebrachte Videokamera aus der Verankerung, wobei auch die Anschlusskabel abgetrennt wurden. Anschließend trat und schlug der Angeklagte G gegen die Haustür, so dass der Glaseinsatz zerbrach. Dr. Brosa begab sich nach draußen und fotografierte den Angeklagten G, woraufhin dieser ihn mit Schlägen angriff. Der Zeuge Dr. Brosa erlitt Prellungen am linken Unterarm und lief davon, er wurde dabei von dem Angeklagten G verfolgt.

Die heruntergerissene Videokamera warf der Zeuge Dr. Brosa in seinen Vorgarten. Von dort wurde sie von der dritten, unbekanntem Person weggenommen. Nachdem der Zeuge wieder in sein Haus gelangte und die Polizei verständigte, trat und schlug der Angeklagte G abermals gegen die Haustür, um an das auf-

genommene Lichtbild zu gelangen. Der Zeuge Dr. Brosa traf nunmehr den Angeklagten G mit einem Fausthieb im Gesicht, woraufhin dieser sich zusammen mit der dritten, weiblichen Person entfernte. Der Angeklagte K, der sich an den Tötlichkeiten nicht beteiligte, blieb bis zum Eintreffen der Polizei am Tatort, die nach etwa 15 Minuten vor Ort war.

Am 15.08.2002 gegen 23.00 Uhr schlug der Angeklagte K gegen Kellerfenster und Haustür des Wohnhauses des Zeugen Dr. Brosa und verunreinigte den Hauseingang mit abgerissenen Pflanzenteilen. Dabei wurde der Angeklagte Kliem von Dr. Brosa über den Monitor der Überwachungskamera beobachtet, bis er eine an der Hauswand installierte Videokamera herunterriss.

Diese Sachverhalte stehen fest aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, die im Termin am 16.06.2003 durchgeführt wurde.

Der Angeklagte G hat sich mithin der Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung (§§ 223 Abs. 1, 303 Abs. 1, 52 StGB) schuldig gemacht.

Der Angeklagte K hat sich einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes bezüglich des Angeklagten K, gemeinsam mit dem Angeklagten G am 12.05.2002 die beschriebenen Taten begangen zu haben, konnte dieser Tatvorwurf mit der für einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht aufrecht erhalten bleiben. Der Angeklagte war insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die für und gegen die Angeklagten sprechen, war der Angeklagte G deshalb wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von je 30,00 € zu verurteilen.

Der Angeklagte K war unter Freisprechung im übrigen wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von je 20,00 € zu verurteilen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen, soweit sie verurteilt sind.

Im Umfang des Freispruches fallen die ausscheidbaren Kosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

L a u d i

Direktor des Amtsgerichts